

Karben, 18.07.2019

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	FB 2/419/2019
Bearbeiter: Peter Dahlheimer	
Verfasser Peter Dahlheimer	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	22.07.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	21.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	22.08.2019	

Gegenstand der Vorlage  
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

**Beschlussvorschlag:**

Der beiliegende Entwurf der Satzung über die Zweitwohnungssteuer wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung / den Haushaltsplan der Stadt Karben für das Jahr 2019 wurde die Einführung und Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Karben beschlossen.

Bei dem Satzungsentwurf handelt es sich um die Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes, wie sie auch bei unseren Nachbarkommunen Bad Vilbel und Nidderau sowie der Stadt Bad Nauheim zugrunde gelegt wurde.

Bad Vilbel und Bad Nauheim haben einen Steuersatz von 10 % des Mietwertes festgesetzt, Nidderau erhebt 12 % (§ 5).

Über weitere Steuerbefreiungsgründe (§ 6) sollte diskutiert werden  
(HW=Hauptwohnsitz, NW =Zweit-/Nebenwohnsitz):

- NW von Minderjährigen unter 18 Jahren bei geschiedenem Elternteil,
- NW in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen (und der umgekehrte Fall: Heim = HW, eigene Wohnung = NW);
- NW von Personen im BBW;
- NW, die studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil nutzen, soweit sich die HW am Studien- oder Ausbildungsort befindet.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2019	55.000,00	Produkt:	161000
Bisher angeordnet und beauftragt	0,00	Kostenstelle: Sachkonto:	201001 5559120
Noch verfügbar	55.000,00	I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

**Anlagenverzeichnis:**

Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer